

ZH_BEZIRKSGERICHT_DIETIKON EE240086 vom 19. Mai 2025

Zh Bezirksgericht Dietikon, 2025-05-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_dietikon_ee240086

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_DIETIKON EE240086 du 19 mai 2025

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_DIETIKON EE240086 del 19 maggio 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 28. November 2024 machte die Gesuchstellerin das vorliegende Eheschutzverfahren mit den eingangs genannten Rechtsbegehren hierorts rechtshängig (act. 1). Daraufhin wurden die Parteien mit Vorladung vom 4. Dezember 2024 zur mündlichen Verhandlung auf den 6. Februar 2025 vorgeladen (act. 5), welche in Gutheissung des entsprechenden Begehrens des Gesuchsgegners auf den 20. März 2025 verschoben wurde (act. 8, 12 und 15).

E. 1.1

Der Gesuchsgegner bestreitet die sachliche Zuständigkeit des hiesigen Eheschutzgerichts. Als Begründung führte er aus, er habe im Oktober 2024, d.h. noch vor Einreichung des vorliegenden Eheschutzgesuchs, in Tunesien ein Scheidungsverfahren eingeleitet. Das Scheidungsurteil sei zwar noch nicht ergangen, es sei aber davon auszugehen, dass es in der Schweiz anerkennungsfähig sein werde.

E. 1.2

Wurde ein Gesuch um Eheschutzmassnahmen zu einem Zeitpunkt gestellt, in welchem im Ausland bereits eine Scheidungsklage anhängig war, sind die schweizerischen Gerichte zur Anordnung von Eheschutzmassnahmen grundsätzlich nicht mehr zuständig. Deren Zuständigkeit ist allerdings vorbehalten, wenn von vornherein offensichtlich ist, dass ein im Ausland ergangenes Scheidungsurteil in der Schweiz nicht innert nützlicher Frist anerkannt werden kann oder sich eine Zuständigkeit aus Art. 10 IPRG ergibt (vgl. OG ZH LE220020-O vom 25. Juli 2022; BGE 134 III 326 E. 3.2 und 3.3; BGE 104 II 246 E. 3; BSK IPRG-BODENSCHATZ, N 12 und N 29 zu Art. 46 IPRG).

E. 1.3

Die Gesuchstellerin bestreitet, dass sie im Scheidungsverfahren in Tunesien gehörig vorgeladen worden ist oder dass sie sich auf das Verfahren eingelassen hat. Der Gesuchsgegner bringt vor, dass das Familiengericht in F._____ das Verfahren nach H._____ überwiesen habe und das Familiengericht in H._____ erst am 25. Juni 2025 wieder eine Verhandlung durchzuführen gedenke (act. 25-26). Es ist somit nicht zu erwarten, dass ein ausländisches Gericht innert angemessener Frist eine Entscheidung fällt, die in der Schweiz anerkennbar ist. Das hiesige Gericht ist daher für die Regelung des Getrenntlebens (sachlich) zuständig.

E. 2

Die Gesuchstellerin verlangt, dass der Gesuchsgegner verpflichtet werde, ihr angemessene persönliche Unterhaltsbeiträge zu bezahlen, rückwirkend ab dem 1. November 2024 (act.1

S. 2). Der Gesuchsgegner verweist in seiner Stellungnahme darauf, dass es sich vorliegend nicht um eine lebensprägende Ehe handle und die Gesuchstellerin selbst für ihren Lebensunterhalt sorgen könne (act. 20 S. 10), weshalb keine Unterhaltsbeiträge geschuldet seien.

E. 2.1

Das Eheschutzverfahren ist summarischer Natur (Art. 271 ZPO). Charakteristisch für das summarische Verfahren und somit auch das Merkmal für das Verfahren betreffend die Eheschutzmassnahmen ist zwecks Prozessbeschleunigung eine Beweismittel- und Beweisstrengebeschränkung. Dies bedeutet einerseits, dass das Gericht nicht von der Richtigkeit der aufgestellten tatsächlichen Behauptungen überzeugt zu sein braucht; vielmehr genügt es, dass aufgrund objektiver Anhaltspunkte eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die fraglichen Tatsachen besteht. Andererseits müssen umfangreiche Beweismittelmassnahmen und -abnahmen unterbleiben. Das mit dem Erlass von Eheschutzmassnahmen betraute Gericht soll in

- 5 - pflichtgemässen Ermessen anhand der rasch greifbaren Beweismittel über die Massnahmen entscheiden.

E. 2.2

Gemäss Art. 272 ZPO gilt in eherechtlichen Summarverfahren sodann der Untersuchungsgrundsatz. Das bedeutet, dass das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen feststellt. Die Festsetzung der Ehegattenunterhaltsbeiträge unterliegt jedoch der Dispositions- und Verhandlungsmaxime (Art. 58 Abs. 1 ZPO und Art. 277 Abs. 1 ZPO). Zur Verhandlungsmaxime gehört die Pflicht der Parteien, ihre Anträge genügend zu substantiieren und Beweismittel für bestrittene Behauptungen selber vorzulegen oder zu bezeichnen. Das Gericht ist an die Parteianträge gebunden und bspw. nicht verpflichtet, die Parteien zur Einreichung weiterer Beweismittel aufzufordern. B. Getrenntleben 1. Beide Parteien haben übereinstimmend beantragt, es sei festzustellen, dass sie getrennt leben (vgl. act. 1 und act. 20). Im Hinblick auf den genauen Zeitpunkt der Trennung bestehen unterschiedliche Anträge; die Gesuchstellerin nennt als Trennungsdatum den 15. Oktober 2024, der Gesuchsgegner den 5. Oktober 2024.

E. 3

Bei der Ehe der Parteien ist durchaus fraglich, ob sie als lebensprägend zu qualifizieren ist oder nicht. Die Gesuchstellerin vermochte nicht genügend nachvollziehbar darzulegen, dass für sie eine Rückkehr nach Tunesien nicht zumutbar wäre und sie dort nicht mehr an ihre frühere ökonomische Stellung anknüpfen könnte (Prot. S. 11 ff.; vgl. BGer 5A_604/2024 vom 31. Dezember 2024, E. 5.1.3. zur Entwurzelung aus einem fremden Kulturkreis). Diese Frage kann jedoch aufgrund der obgenannten Ausführungen im vorliegenden Eheschutzverfahren offen bleiben. Die Gesuchstellerin hat im Hinblick auf ihre Eigenversorgungskapazität genügend glaubhaft gemacht, dass sie nicht über genügend finanzielle Mittel verfügt, um ihren gesamten Bedarf hier in der Schweiz ohne die Unterstützung des Gesuchsgegners zu bestreiten, selbst wenn sie eine Arbeitsstelle finden oder sie noch über Mietzins-einnahmen in Tunesien verfügen sollte. Und auch wenn es ihr schlussendlich zu-

- 9 - mutbar sein sollte, wieder nach Tunesien zurückzukehren und dort für ihren eigenen Lebensunterhalt selber aufzukommen, kann dies im jetzigen Zeitpunkt noch nicht von ihr

verlangt werden (resp. wäre ihr eine angemessene Übergangsfrist zu gewähren, was aufgrund des voraussichtlich ohnehin begrenzten Zeithorizonts der vorliegend zu entscheidenden Massnahmen unterbleiben kann). Es ist somit momentan nicht davon auszugehen, dass die Gesuchstellerin über genügend Eigenversorgungskapazität verfügt und ein hypothetisches Einkommen ist ihr nicht anzurechnen. Die Gesuchstellerin hat es indes unterlassen, ihren konkreten Bedarf substantiiert darzulegen. Sie hat zwar vorbehalten, dass sie nach Vorlage der Belege des Gesuchsgegners zu seinen finanziellen Verhältnissen ihre Anträge beziffern werde. Ein Beweisverfahren dient jedoch nicht dazu, eine fehlende Substantiierung nachzuholen. Aus dem bei den Akten liegenden Budget der Sozialen Dienste I._____ (act. 14/5) geht nicht ohne Weiteres hervor, wann in der von der Gesuchstellerin geltend gemachten Zeitspanne welche konkreten Ausgaben anfallen und künftig anfallen werden. Gerichtsnotorisch ist immerhin, dass der Grundbetrag der Gesuchstellerin Fr. 1'200.00 beträgt (vgl. Richtlinien der Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten der Schweiz für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums [BISchK 2009 S. 192 ff.]). Darüber hinaus sind mangels Substantiierung keine weiteren Bedarfspositionen zu ihren Gunsten zu berücksichtigen.

E. 4

Im Hinblick auf seine eigene Leistungsfähigkeit machte der Gesuchsgegner zusammengefasst geltend, dass er sämtliche Kosten von sich selbst, seinem minderjährigen Sohnes sowie seinen beiden volljährigen Töchtern in der Höhe von insgesamt Fr. 8'906.00 bezahle. Darüber hinaus sei er nicht leistungsfähig (act. 20 S. 9 und 11). Zu den Bedarfspositionen des Gesuchsgegners hat sich die Gesuchstellerin nicht geäussert. Sie machte lediglich geltend, der Gesuchsgegner müsse sämtliche Unterlagen dazu offenlegen (Prot. S. 7 f.).

E. 5

Der Unterhaltsanspruch volljähriger Kinder (auch solcher in Ausbildung) hat gemäss Art. 276a Abs. 2 ZGB hinter denjenigen eines unterhaltsberechtigten Ehegatten zurückzutreten (BGer 5A_457/2018 vom 11. Februar 2020). Selbst bei Anrechnung von sämtlichen vom Gesuchsgegner selbst geltend gemachten Bedarfs-

- 10 - positionen von ihm und seinem minderjährigen Sohn J._____ (Fr. 4'880.00 + Fr. 550.00 = Fr. 5'430.00) und selbst wenn der Gesuchsgegner lediglich das von ihm hypothetisch berechnete Einkommen in der Höhe von Fr. 6'810.00 verdienen sollte (act. 20 S. 11), verbleiben ihm genügend finanzielle Mittel, um der Gesuchstellerin Unterhaltsbeiträge in der Höhe von monatlich Fr. 1'200.00 bezahlen zu können. Die genaue Höhe der Einkünfte des Gesuchsgegners kann somit im vorliegenden Verfahren offen bleiben.

E. 6

Gemäss Art. 173 Abs. 3 ZGB können Unterhaltsbeiträge rückwirkend bis maximal ein Jahr vor Einreichung des Begehrens verlangt werden. Entsprechend ist der Gesuchsgegner zu verpflichten, der Gesuchstellerin rückwirkend ab 1. November 2024 für sich persönlich einen monatlichen Unterhaltsbeitrag in der Höhe von Fr. 1'200.00 zu bezahlen; zahlbar monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats. III. A. Unentgeltliche Rechtspflege 1. Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO). Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst die Befreiung von Vorschuss- und

Sicherheitsleistungen, die Befreiung von den Gerichtskosten sowie die gerichtliche Bestellung einer Rechtsbeiständin oder eines Rechtsbeistandes, wenn dies zur Wahrung der Rechte notwendig ist (Art. 118 Abs. 1 ZPO). Eine Partei hat Anspruch auf Verbeiständung, wenn ihre Interessen in schwerwiegender Weise betroffen sind und der Fall in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, die den Beizug eines Rechtsvertreters erforderlich machen. Es ist zu fragen, ob eine vernünftige Person guten Glaubens und mit den erforderlichen Mitteln einen Anwalt beauftragen würde (Emmel, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, a.a.O., N 5 zu Art. 118 ZPO, mit weiteren Hinweisen). Der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege geht der Anspruch auf einen Pro- zesskostenbeitrag vor. Dieser ist – wenn genügend Mittel vorhanden sind – vom

- 11 - Ehegatten auf Grund von dessen Beistandspflicht einzufordern, auch wenn er im Prozess auf der Gegenseite steht. 2. Die Gesuchstellerin stellte ein Gesuch um Leistung eines Prozesskostenbeitrags in der Höhe von einstweilen Fr. 3'000.00, eventualiter um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (act. 1 S. 2). Der Gesuchsgegner bestritt, dass ein Anspruch auf Leistung eines Prozesskostenbeitrags bestehe und fügte an, dass er über kein liquides Vermögen verfüge (act. 20 S. 11). 3. Es ist vorliegend offenkundig, dass die Gesuchstellerin nicht in der Lage ist, für ihre Prozesskosten aufzukommen. Ihr Standpunkt ist sodann nicht aussichtslos. Folglich ist zu prüfen, ob der Gesuchsgegner über relevantes Vermögen oder genügend Einkommen verfügt. Der Gesuchsgegner beschränkt sich auf die pauschale Behauptung, dass er nicht leistungsfähig sei. Wie bereits ausgeführt, geht die eheliche Beistandspflicht der Unterstützungspflicht von volljährigen Kindern vor. Der Vollständigkeitshalber ist anzumerken, dass der Gesuchsgegner selbst keinen Antrag auf unentgeltliche Rechtspflege stellt. Es ist daher davon auszugehen, dass er in der Lage ist, die Gesuchstellerin bei der Bezahlung der Prozesskosten zu unterstützen. Gründe, weshalb dies unbillig wäre, sind keine ersichtlich. Der Gesuchsgegner ist daher zu verpflichten, der Gesuchstellerin einen Prozesskostenbeitrag in der beantragten Höhe von Fr. 3'000.00 zu bezahlen. Auf das eventualiter gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist dementsprechend nicht weiter einzugehen. B. Prozesskosten (=Gerichtskosten und Parteientschädigung)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.